

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren

Teilnehmerangaben:

Piratenpartei
3000 Bern
3000 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.ra.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 78

Teilnehmeridentifikation:

115108

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren

Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung besonders auch im Sinne des Datenschutzes. Für einen zeitgemässen Datenschutz setzt sich die Piratenpartei seit ihrer Gründung vor 14 Jahren ein.</p> <p>In den letzten Monaten konnte die breite Bevölkerung Kenntnis von einer Vielzahl spektakulärer Hacks und Leaks nehmen - die Fachwelt schon seit Jahren. Als Konsequenz müsste man erwarten, dass endlich ein Paradigmenwechsel in der (Zulässigkeit der) Verarbeitung von Daten stattfindet. Daten, welche nicht gespeichert werden, können nicht missbraucht werden, Daten, die nicht vorhanden sind, locken auch keine Hacker an und können auch durch Inkompetenz nicht in falsche Hände gelangen.</p> <p>Leider wird in dem vorliegenden Entwurf dieser Entwicklung keine adäquate Rechnung getragen, dabei stehen wir erst am Anfang jener. Es wäre deshalb von grundlegender Bedeutung, dass der Staat mit gutem Vorbild vorangeht und Datensparsamkeit vorlebt. Alle erfassten Daten können gehackt, geleakt und anderweitig missbraucht werden. Daten, die nicht gespeichert sind, können schlicht nicht gehackt, geleakt oder anderweitig missbraucht werden. Private Daten sind bestmöglich zu schützen und der erste Schritt hierfür ist nicht zwingend notwendige Daten gar nicht erst zu erfragen und zu speichern. Oder wie es Wau Holland, Mitgründer des Chaos Computer Clubs, formuliert hat: "Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen"</p> <p>Zeitgemäss wäre, dass endlich nur solche Daten erfasst werden, welche zwingend für die Erfüllung der bestimmten Aufgabe notwendig sind, weitere Daten zu erfassen ist verboten.</p> <p>Schlussendlich muss festgehalten werden, dass auch das Portal zur Einreichung dieser Vernehmlassung in diesem Sinne bedenklich ist.</p> <p>Es besteht eine Registrationspflicht mit Accounterstellung und für den datenschutzaffinen Piraten ist es nicht wirklich nachvollziehbar, weshalb ein Account erstellt werden muss. Der Kanton sammelt damit Daten, die gegebenenfalls gehackt werden können, wobei keine Möglichkeit angeboten wird eine Einreichung vorzunehmen ohne, dass man eine email-Adresse und ein Passwort angeben muss. Des Weiteren wird man im Registrationsprozess gezwungen eine physische Adresse anzugeben, wobei das System auch eine Strasse und Hausnummer verlangt und offensichtlich eine Vereinsadresse nicht berücksichtigt, welche gar keine Strasse und Hausnummer benötigt.</p> <p>Weiter wird auch noch im pdf jeweils hinterlegt, wer der Erfasser ist. Wie bei der Registrationspflicht ist nicht verständlich, welcher Mehrwert dies für ein besseres Gesetz bringen soll. Eine Stellungnahme sollte rein auf sachlicher Ebene bewertet werden - unabhängig vom Absender.</p>	
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 2 Abs. 1 Bst. a	Genauere Abwägung, welche Artikel für juristische Personen gelten sollen	Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass auch juristische Personen über das Datenschutzgesetz einen Anspruch u.a. auf Richtigkeit ihrer Daten und einen sorgfältigen Umgang damit haben. Aber es ist dennoch genau zu prüfen, ob die juristischen den natürlichen Personen in diesem Umfang gleichgestellt werden sollen. Sollte die Betätigung einer juristischen Person in den Bereichen Politik, Religion usw. besonders schützenswert sein?

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 3 Abs. 2 Bst. b	Präzisierung	Es ist unklar formuliert, was hier genau erlaubt werden soll. Sollen Mitarbeiter Personendaten aus Behördenbestand zum persönlichen Gebrauch benutzen dürfen, um über ein "persönliches Arbeitsmittel zu verfügen"? Was bedeutet in diesem Fall persönliches Arbeitsmittel? Arbeitsmittel wofür genau? Sollte dieser Satz das Äquivalent zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen DSG sein, also: "Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden", so sollte der Absatz entsprechend formuliert werden.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Änderung letzter Teilsatz zu: "und einer Bearbeitung zugestimmt hat"	Nur weil Personendaten "allgemein" zugänglich sind, heisst das nicht, dass sich der Staat diese zu eigen machen sollte oder sie für alle Zwecke benutzt werden dürfen. Hier sollen besonders schützenswerte Daten ohne Zustimmung u.a. für ein Profiling benutzt werden dürfen. Nur weil jemand diese Daten z.B. online gestellt hat, bedeutet das schlicht nicht, dass damit einem starken Eingriff in die Privatsphäre mittels Profiling zugestimmt wird. In einem "Joint statement on data scraping and the protection of privacy" hat unter anderen auch die Schweiz mitunterzeichnet, dass auch öffentlich zugängliche Daten unter den Datenschutz und Privatsphäre fallen sollen, da sie z.B. nicht autorisierten behördlichen Zugriff ermöglichen (Seite 1 u. 2 Joint Statement). "Personal information that is publicly accessible is still subject to data protection and privacy laws in most jurisdictions." (S.1) "Monitoring, profiling and surveilling individuals – scraped data may be used to populate facial recognition databases and provide unauthorised access to authorities." (S.2) - Joint statement on data scraping and the protection of privacy, August 24, 2023, https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/Dokumente/deredoeb/Data%20Scraping%20Joint%20Statement%20-%20August%2024%202023.pdf
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 6 Zweckbindung	Es dürfen nur solche Daten erfasst werden, welche zwingend für die Erfüllung der bestimmten Aufgabe notwendig sind, weitere Daten zu erfassen ist verboten.	Der Staat muss mit gutem Vorbild vorgehen und Datensparsamkeit vorleben. Alle erfassten Daten können gehackt, geleakt und anderweitig missbraucht werden. Daten, die nicht gespeichert sind können schlicht nicht gehackt, geleakt oder anderweitig missbraucht werden. Private Daten sind bestmöglich zu schützen und der erste Schritt hierfür ist nicht zwingend notwendige Daten gar nicht erst zu erfragen und zu speichern.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 7 Verhältnismässigkeit	Es dürfen nur solche Daten erfasst werden, welche zwingend für die Erfüllung der bestimmten Aufgabe notwendig sind, weitere Daten zu erfassen ist verboten.	Der Staat muss mit gutem Vorbild vorgehen und Datensparsamkeit vorleben. Alle erfassten Daten können gehackt, geleakt und anderweitig missbraucht werden. Daten, die nicht gespeichert sind können schlicht nicht gehackt, geleakt oder anderweitig missbraucht werden. Private Daten sind bestmöglich zu schützen und der erste Schritt hierfür ist nicht zwingend notwendige Daten gar nicht erst zu erfragen und zu speichern.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 11 Verantwortung	Konkrete Haftung der bei der Datenverarbeitung verantwortlichen Personen und deren Vorgesetzte sowie der an der Programmierung der entsprechenden Komponenten beteiligten Personen und deren Vorgesetzte. Des Weiteren Einführung von Strafbestimmungen und Bussgeldern für gravierende Verstösse von Dritten. Statt maximale Fixbeträge wie im DSG: basierend auf vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr.	Die vorgeschlagene Verantwortung nur auf die Behörde (oder eine Organisation) selbst zu beschränken, bedeutet die aktuell allseits praktizierte Verantwortungsdiffusion, weshalb niemand letztlich für Fehler (organisatorisch, prozessual, technisch) verantwortlich ist. Damit ist der einzig Leidtragende der Bürger als direkt Betroffener oder "nur" als Steuerzahler. Einfügung von Strafbestimmungen an geeigneter Stelle: Im seit dem 01. September gültigen Bundesgesetz über den Datenschutz wird diesem Missstand in Art. 64 teilweise Rechnung getragen, wobei es deutliches Verbesserungspotential gibt. Wir erachten es in Anbetracht der Ausgangslage für angezeigt, dass eine drastische Umkehr eingeleitet wird. Es ist notwendig eine persönliche Haftung sowohl auf Behördenseite als auch bei der Bearbeitung durch Dritte einzuführen. Im Zweifel nicht nur für Einzelpersonen, sondern, zumindest bei gravierenden Verstössen, auch für die oberste Leitungsebene. Des Weiteren wäre es angezeigt in der Vorlage eine Bussgeldbestimmung für die Bearbeitung durch Dritte einzufügen, die nicht einen maximalen Fixbetrag als Obergrenze darstellt, sondern ein Bussgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Wert der höhere ist (wie dies in Art. 83 Abs. 5 DSGVO der EU geregelt ist).
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 12 Bearbeiten im Auftrag	Konkrete Haftung der bei der Datenverarbeitung verantwortlichen Personen und deren Vorgesetzte sowie der an der Programmierung der entsprechenden Komponenten beteiligten Personen und deren Vorgesetzte. Des Weiteren Einführung von Strafbestimmungen und Bussgeldern für gravierende Verstösse von Dritten. Statt maximale Fixbeträge wie im DSG: basierend auf vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr.	Die vorgeschlagene Verantwortung nur auf die Behörde (oder eine Organisation) selbst zu beschränken, bedeutet die aktuell allseits praktizierte Verantwortungsdiffusion, weshalb niemand letztlich für Fehler (organisatorisch, prozessual, technisch) verantwortlich ist. Damit ist der einzig Leidtragende der Bürger als direkt Betroffener oder "nur" als Steuerzahler. Einfügung von Strafbestimmungen an geeigneter Stelle: Im seit dem 01. September gültigen Bundesgesetz über den Datenschutz wird diesem Missstand in Art. 64 teilweise Rechnung getragen, wobei es deutliches Verbesserungspotential gibt. Wir erachten es in Anbetracht der Ausgangslage für angezeigt, dass eine drastische Umkehr eingeleitet wird. Es ist notwendig eine persönliche Haftung sowohl auf Behördenseite als auch bei der Bearbeitung durch Dritte einzuführen. Im Zweifel nicht nur für Einzelpersonen, sondern, zumindest bei gravierenden Verstössen, auch für die oberste Leitungsebene. Des Weiteren wäre es angezeigt in der Vorlage eine Bussgeldbestimmung für die Bearbeitung durch Dritte einzufügen, die nicht einen maximalen Fixbetrag als Obergrenze darstellt, sondern ein Bussgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Wert der höhere ist (wie dies in Art. 83 Abs. 5 DSGVO der EU geregelt ist).
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 12 Abs. 2	Streichung oder Verschärfung der Regelung bzgl. Übertragung von geheimhaltungspflichtigen Daten an Dritte	Art. 12 Abs. 2 sieht vor, Dritten der Zugang auf Daten zu gegeben, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Zwar wird eine Einschränkung eingeführt, die den Zugriff auf das Minimum beschränken soll. Aber diese Einschränkung ist wertlos, wenn den Dritten die Bearbeitung eben genau dieser geheimhaltungspflichtigen Daten überlassen wird. Da die Behörde bestimmt, welche Daten bearbeitet werden sollen, können letztlich faktisch alle Daten ohne Einschränkungen durch Dritte bearbeitet werden. Art. 9 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen DSG verbietet hingegen die Übertragung der Daten, wenn dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist. Um einen möglichst guten Schutz zu bieten, sollten diese Einschränkungen zusätzlich hinzugefügt werden, statt jegliche Übertragung zu gewähren.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 14 Abs. 1 Bst. b	Änderung letzter Teilsatz zu: "und einer Bearbeitung zugestimmt hat".	Siehe Begründung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. c; Nur weil man etwas kann, sollte man es nicht auch automatisch tun (dürfen).
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 15 Abs. 3 Bst. b	Änderung letzter Teilsatz zu: "und einer Bearbeitung zugestimmt hat".	Siehe Begründung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. c; Nur weil man etwas kann, sollte man es nicht auch automatisch tun (dürfen).
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 15 Abs. 3 Bst. d	Art. 15 Abs. 3 Bst. d sieht vor, dass Daten auch ohne genügende Absicherung ins Ausland bekannt gegeben werden dürfen, wenn dies zum Zweck der Bearbeitung erfolgt. Laut Aussagen des Regierungsrates (https://www.inside-it.ch/bern-neues-datenschutzgesetz-sorgt-fuer-rote-koepfe-20230821) soll daraus ein Standortvorteil für Bern resultieren und, so Evi Allemann, zuständige Regierungsrätin, "die Digitalisierungsziele rascher, kostengünstiger und kundenfreundlicher" erreicht werden.	<p>Art. 15 Abs. 3 Bst. d sieht vor, dass Daten auch ohne genügende Absicherung ins Ausland bekannt gegeben werden dürfen, wenn dies zum Zweck der Bearbeitung erfolgt. Laut Aussagen des Regierungsrates (https://www.inside-it.ch/bern-neues-datenschutzgesetz-sorgt-fuer-rote-koepfe-20230821) soll daraus ein Standortvorteil für Bern resultieren und, so Evi Allemann, zuständige Regierungsrätin, "die Digitalisierungsziele rascher, kostengünstiger und kundenfreundlicher" erreicht werden.</p> <p>Man möchte sich fragen, ob es tatsächlich zu den Digitalisierungszielen gehört, sämtliche Personendaten der eigenen Bevölkerung der amerikanischen Regierung frei Haus zu liefern - welch Service. Nichts weniger geschieht hier, da der amerikanische Cloud Act US-Unternehmen vorschreibt, Daten an den Staat herausgeben zu müssen, unabhängig davon, ob diese in den USA gespeichert werden. Generell genügt die USA europäischem und schweizerischem Datenschutzrecht keineswegs, wie der EuGH im Urteil "Schrems II" vom 16. Juli 2020 und der EDÖB auf der "Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet (Art. 6 Abs. 1 DSG)" festhalten. So schreibt der EDÖB auf der Liste bzgl. USA: "Datenbearbeiter, die in Bezug auf Personendaten, welche aus der Schweiz stammen, dem Regime Privacy Shield zwischen den USA und der Schweiz beitreten und auf der Liste des U.S. Department of Commerce verzeichnet sind, gewähren Personen in der Schweiz besondere Schutzrechte. Letztere genügen den Anforderungen an einen angemessenen Datenschutz i.S. des DSG jedoch nicht."</p> <p>In der "Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandsbezug" des EDÖB wird weiter festgehalten, dass die Nutzung, wenn überhaupt, in solchen Fällen nur mit zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen wie "Bring-Your-Own-Key/Encryption" möglich wäre. Durch diese Massnahmen würde gegenüber den Anbietern sichergestellt, dass keine Klardaten vorliegen. Solche Einschränkungen sieht das Berner DSG aber nicht vor und würden den genannten Zielen des Regierungsrates auch im Weg stehen.</p> <p>Auch das Argument des Standortvorteils ergibt wenig Sinn: Welchen Vorteil gewinnen die Behörden gegen wen? Welchen Vorteil haben Personen im Kanton Bern, die ihre Daten zwangsweise an die USA abgeben werden müssen, gegenüber Personen in anderen Kantonen, deren Rechte nicht eventualvorsätzlich verletzt werden?</p> <p>Es ist Ueli Buri von der Datenschutzaufsichtsstelle Bern uneingeschränkt zuzustimmen, wenn er (gegenüber Inside IT) sagt: "Die öffentlichen Verwaltungen stehen unseres Wissens in keiner Konkurrenz zueinander, und auch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden kaum vermehrt in den Kanton Bern umziehen, wenn ihre Daten in das unsichere Ausland übermittelt und dort bearbeitet werden."</p>

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Zum offensichtlichen Problem hinzu kommt, dass grosse Anbieter wie Microsoft keineswegs sicherer sind als solche aus der Schweiz. Nicht nur müssen sie dem amerikanischen Staat die Daten aushändigen, sie sind auch beliebte Ziele für andere staatliche und private Begehrlichkeiten und sind keineswegs vor fahrlässigen Fehlern gefeit. Allein dieses Jahr hatte Microsoft zwei Extremfälle zu verzeichnen:</p> <p>den "Verlust" eines Master Keys an chinesische Hacker, der Zugriff auf alle Dienste mit Azure Active Directory gewährt hatte, was u.a. vollständigen Zugriff auf E-Mails des US-Aussenministeriums zulies. Wieviele Unternehmen und Behörden davon betroffen waren, bleibt weiterhin ungeklärt, aber grundsätzlich könnte die Antwort sein: Alle die AAD benutzt haben. Allein in der Schweiz könnten damit unzählige Unternehmen betroffen sein. (https://msrc.microsoft.com/blog/2023/09/results-of-major-technical-investigations-for-storm-0558-key-acquisition/) die eigene Veröffentlichung von 38 Terabyte an Daten wie private Schlüssel, Passwörter, interne Nachrichten usw. (https://www.wiz.io/blog/38-terabytes-of-private-data-accidentally-exposed-by-microsoft-ai-researchers) Die zentrale Speicherung bei einem grossen amerikanischen Unternehmen stellt die Personendaten schlicht unter eine wesentlich grössere Zielscheibe, ohne gleichzeitig den nötigen Schutz zu gewährleisten.</p> <p>Ueli Buri bringt es prägnant auf den Punkt: Der Kanton verstösst gegen "Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns, die so fundamental sind, dass auch der Gesetzgeber nicht davon abweichen kann". (Inside IT)</p> <p>Die Piratenpartei ist uneingeschränkt gegen die Herausgabe von Personendaten an unsichere Länder.</p>
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 21 Abs. 3	Ausnahmen ins Gesetz	Die beiden Artikel sehen Ausnahmen für die Melde- bzw. Verzeichnispflicht für die Bearbeitung von (besonders schützenswerten) Personendaten auf Verordnungsebene vor. Diese Ausnahmen bleiben im Gesetz unbestimmt und dem Ermessen des Regierungsrates überlassen. Ohne klarere Vorgaben könnten hier im Nachhinein die Pflichten gänzlich ausgehebelt werden, ohne dass das Stimmvolk noch etwas dazu zu sagen hätte.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 22 Abs. 2	Ausnahmen ins Gesetz	Die beiden Artikel sehen Ausnahmen für die Melde- bzw. Verzeichnispflicht für die Bearbeitung von (besonders schützenswerten) Personendaten auf Verordnungsebene vor. Diese Ausnahmen bleiben im Gesetz unbestimmt und dem Ermessen des Regierungsrates überlassen. Ohne klarere Vorgaben könnten hier im Nachhinein die Pflichten gänzlich ausgehebelt werden, ohne dass das Stimmvolk noch etwas dazu zu sagen hätte.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 23 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	Informationspflicht immer auch durch Mitteilung an die betroffenen Personen	Wenn die Bekanntgabe für die betroffenen Personen nur durch eigene Nachforschung erkenntlich werden kann, ist der Zweck der Bekanntgabe nicht erfüllt. Nur durch direkte Anschrift kann sichergestellt werden, dass die Information auch tatsächlich ankommt.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 29. September 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 26 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person	Meldepflicht statt Ermessen (ausgenommen Art. 27)	Bei einer Verletzung der Datensicherheit sollte es nicht im Ermessen der Behörde liegen, ob sie darüber Auskunft geben will oder nicht. Dass die Datenschutzbehörde eine Meldung verlangen kann ist gut, aber eine generelle Meldepflicht wäre der Einhaltung des Datenschutzes zuträglicher. Die Frage, ob Schaden abgewendet werden könnte, sollte ausserdem den betroffenen Personen selbst überlassen werden, statt auf Vermutungen aufzubauen, die u.U. durch Eigeninteressen der verletzenden Behörde gefärbt sind.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 37 Vorbereitung der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz	Änderung des Wahlgremiums	Da die Datenschutzbehörde unabhängig sein soll (Art. 34 Abs. 2) und der Wahrung des Datenschutzes privater Personen innerhalb des Kantons dient, sollte das Wahlgremium mindestens keinen Überschuss an behördlichen Vertretern haben. Wenn die Wahlvorschläge v.a. durch die Behörden selbst entschieden werden können, ist die Unabhängigkeit nicht genügend gesichert. Mit zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Direktion für Inneres und Justiz sowie der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber besteht eine Mehrheit gegenüber zwei Personen aus der Geschäftsprüfungskommission.
Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)	Art. 55 Laufende Bearbeitungen	Sinngemässe Anwendung und Frist zur Umsetzung statt keine Anwendung	Artikel 55 will bereits laufende Datenbearbeitungen von verschiedenen neuen datenschutzrechtlichen Analysen und Vorkehrungen ausnehmen. Mit dieser Bestimmung macht man es sich leicht und lässt laufende Bearbeitungen zu, obwohl sie zukünftig hohe Risiken und schwere Folgen haben könnten. Man umgeht damit also u.U. den Datenschutz, um sich ein bisschen Arbeit zu sparen, oder schlimmer: um zukünftig kaum haltbare Bearbeitungen nicht stoppen zu müssen. Es gibt keinen Grund die laufenden Bearbeitungen nicht den erwähnten Artikeln sinngemäss zu unterstellen und die Datenschutzbehörde die Bearbeitung allenfalls im Nachhinein stoppen zu lassen.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort